

Vereinbarung zum Freiwilligendienst aller Generationen

Zwischen dem/der Freiwilligen _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

dem Träger(verbund) _____

Träger(verbund) _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

und der Einsatzstelle _____

Bezeichnung Einrichtung _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Vertreten durch: _____

wird auf der Basis des vorangestellten Grundsatzes Nachfolgendes vereinbart:

Grundsatz:

Freiwilliges Engagement kennt keine Altersgrenze. Jüngere wie ältere Menschen sollen im Rahmen des Programms die Chance haben, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen freiwillig aktiv zu sein. Freiwilligendienste sind solidarische Beiträge bürgerschaftlichen Engagements (mit einem zeitlichen Umfang pro Woche von mindestens 8 bis 20 Stunden und einer Dauer von mindestens 6 Monaten).

§1 Rechtsverhältnis der Vereinbarung

Die Vereinbarung begründet kein arbeitsvertragliches Rechtsverhältnis. Es ergeben sich keine Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Die/der Freiwillige wird nicht als Ersatz oder Konkurrenz für Arbeitskräfte eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt in altersgemischten Teams.

§2 Dauer der Vereinbarung und zeitlicher Umfang

Der Freiwilligendienst beginnt am und endet am 20.... Die/der Freiwillige erklärt sich bereit, wöchentlich 8/10/15/20 Stunden für die genannten Tätigkeiten aufzuwenden. Die wöchentliche Einsatzzeit sowie die Verteilung der Stunden auf die Wochentage werden im Einvernehmen geregelt und können jederzeit geändert werden. Dabei haben die Beteiligten auf die beiderseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen. Dem Einsatz liegt ein Tätigkeitsprofil zu Grunde (Anlage 1); dieses kann nach aktueller Situation in Absprache mit dem Träger angepasst werden.

§3 Verpflichtungen der/des Freiwilligen

Die/der Freiwillige verpflichtet sich, übertragene Aufgaben zuverlässig und verantwortungsbewusst auszuführen und sich an Anweisungen der Einsatzstelle zu halten. Sie/er nimmt an Qualifizierungsangeboten teil und gestaltet diese aktiv mit.

§4 Verpflichtungen der Einsatzstelle

Der Einsatzstelle obliegt die Organisation und Steuerung des Freiwilligendienstes in Absprache mit der/dem Freiwilligen. Er stellt der/dem Freiwilligen geeignete Arbeitsmaterialien zur Verfügung und sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen. Die

Einsatzstelle ist verantwortlich für die Einarbeitung sowie für die fachliche Anleitung und Begleitung der Arbeit.

§5 Einführungszeit

Es wird eine Einführungszeit von vier Wochen vereinbart; während der Einführungszeit kann die Vereinbarung von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gelöst werden.

§6 Unterbrechung des Einsatzes

Der/dem Freiwilligen steht es frei, ihre/seine Tätigkeit zu privaten Zwecken (z.B. auch Vorstellungsgespräche etc.) zu unterbrechen. Dies soll sie/er 7 Tage vorher anzeigen; dabei wird davon ausgegangen, dass dies im Umfang von 1-2 Einsatztagen pro Monat erfolgt.

§7 Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann nach der Einführungszeit durch die Parteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Eine vorzeitige Auflösung ist aus wichtigem Grund, z.B. bei Antritt einer Arbeitsstelle oder bei einem einer beruflichen Anstellung direkt vorgeschalteten Praktikum, zulässig. Wird die Vereinbarung gelöst, dann soll diese so zeitig mitgeteilt werden, dass die Einrichtung für eine andere Art der Erledigung der Tätigkeit sorgen oder sich die/der Freiwillige um einen anderweitigen Einsatz bemühen kann. Daneben ist die einvernehmliche Auflösung jederzeit möglich. Die Auflösung kann nur nach Rücksprache zwischen Träger(verbund) und Einsatzstelle erfolgen. Die/der Freiwillige, der bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet ist und/oder Leistungen von dort erhält, kann die Vereinbarung jederzeit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn dies wegen einer Maßnahme der Agentur für Arbeit oder wegen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit erforderlich sein sollte.

§8 Versetzung der/des Freiwilligen

Der Trägerverbund ist berechtigt, in besonderen Fällen die/den Freiwilligen in eine andere Einsatzstelle

zu vermitteln, falls dies in ihrem/seinem Interesse oder dem der Einsatzstelle dringend erforderlich sein sollte. Die Versetzung der/des Freiwilligen in eine andere Einsatzstelle ist vorher mit der/dem zuständige(n) Mitarbeiter(in), der/dem Freiwilligen und der Einsatzstelle zu besprechen und zu klären.

§9 Begleitung und Qualifizierung

Die Teilnahme an den begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Dienstzeit. Die/der Freiwillige ist verpflichtet, über den Zeitraum von 6 Monaten sich 30 Stunden fortzubilden. Darüber hinaus können weitere Fortbildungsangebote in Anrechnung auf die Dienstzeit besucht werden. Hierzu bietet der Träger im Gegenzug Qualifizierungen in fremder wie auch eigener Trägerschaft an. Ebenso können Bildungsgutscheine ausgegeben werden. Kosten für die Teilnahme einschließlich Anreisekosten werden – wenn nicht anders vereinbart – vom Träger übernommen.

§10 Versicherungsschutz

Für die/den Freiwillige/n wird vom Träger eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Dienstzeit abgeschlossen.

§11 Aufwandsentschädigung

Für die Tätigkeit der/des Freiwilligen wird von der Einrichtung keine Vergütung geleistet. Sie/er erhält von der Einsatzstelle eine monatliche Aufwandsentschädigung von €, Die/der Freiwillige erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift, keine weiteren Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG von anderen Trägern zu erhalten.

Mit der Unterschrift erkennen die Beteiligten diese Vereinbarung als verbindlich an

Ort/Datum _____

Unterschrift der/des Freiwilligen

für den Träger der Einsatzstelle

für den Trägerverbund

Anlage 1: Einsatzstellenbeschreibung/Tätigkeitsprofil

Anlage 2: Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrags

Anlage 3: Informationsblatt zur Schweigepflicht

§12 Verhinderung oder Krankheit

Im Krankheits- oder Verhinderungsfall wird dies spätestens zum üblichen Dienstbeginn der Einsatzstelle mitgeteilt. Bei Verhinderung an mehr als drei Kalendertagen ist es erforderlich, eine schriftliche Bescheinigung vorzulegen. Dauert die Abwesenheit der Freiwilligen ohne Nennung von Gründen länger als 5 Tage, kann die Auflösung der Vereinbarung ohne Frist erwägt werden.

§13 Erklärung zur Verschwiegenheit

Die/der Freiwillige hat über die persönlichen Verhältnisse von Betreuten und über Angelegenheiten der Dienststelle – auch über die Zeit des Einsatzes hinaus - Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren (Schweigepflicht).

§14 Weitergabe von Daten

Die/der Freiwillige erklärt sich zur Weitergabe seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die Prüfungsbehörden (BVA und ZZE) unter Berücksichtigung des Datenschutzes einverstanden. Weiterhin ist sie/er einverstanden, dass Fotos und Materialien, die im Rahmen der freiwilligen Tätigkeit entstanden sind, für die Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation des Einsatzes verwendet werden dürfen.

§15 Ausstellen von Bescheinigungen

Die Einsatzstelle bzw. der Trägerverbund bestätigen der/dem Freiwilligen nach Abschluss des Freiwilligendienstes die geleistete Tätigkeit sowie die dabei erworbenen fachlichen und sozialen Kompetenzen in schriftlicher Form.